Nidwalden

Quellen

GesG	Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 29.04.1973, Stand am 1. Januar 2011, abrufbar unter http://www.lexfind.ch/dta/21103/2.
GesV	Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 1. März 2009, Stand am 1. März 2009, abrufbar unter http://www.lexfind.ch/dta/29619/2.
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, erlassen am 15. Dezember 2000, Stand am 1. Juli 2009, http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.21.de.pdf.
VAM	Verordnung über die Arzneimittel, erlassen am 17. Oktober 2001, Stand am 1. Juli 2010, http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.212.21.de.pdf.
	www.nw.ch

Unterlagen

Akupunktur	Verfahren
Homöopathie	Verfahren
Naturheilpraktik	Verfahren
Osteopathie	Verfahren
TCM	Verfahren

Akupunktur

Therapie	Akupunktur
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	Zur selbstständigen Ausübung: **JA** (GesG 18 IV • 21 / GesV 1 III a), **ausser wenn** Sie in einer Institution des Gesundheitswesen (Spital, Pflegeheim und –abteilung, oder eine andere Organisation und Einrichtung gemäss KVG) tätig sind (GesG 19) Zur unselbstständigen Ausübung: **NEIN** (GesG 19), **wenn** Sie unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit **mindestens 1500 Stunden** direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt (GesV 9): - Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden), und - Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Lokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur (mindestens 1000 Stunden). Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während **mindestens sechs Monaten** unter fachlicher Aufsicht eines Akupunkteurs mit Berufsausübungsbewilligung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung ausgeübt haben. Das Amt berücksichtigt bei der Anerkennung der Ausbildung die Anforderungen der **Berufsverbände**. Das Amt kann andere gleichwertige Ausbildungsgänge anerkennen.
Persönliche	

Voraussetzungen	- vertrauenswürdig sein - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 24)
Weitere Bemerkungen	**Infrastruktur** über die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit verfügen. (GesG 24) **Persönliche Berufsausübung, Sorgfaltspflicht (GesG 30)** Gesundheitsfachpersonen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung erworben haben. **Vertragsfreiheit** (GesG 31) Den Gesundheitsfachpersonen steht es frei, einen Patienten zu behandeln. **Meldepflicht** (GesG 32) Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden. Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden. **Fortbildungspflicht** (GesG 33) Gesundheitsfachpersonen haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit kontinuierlich fortzubilden. Die Bewilligungsinstanz kann einen Nachweis verlangen. **Grundsätze Patietenrechte und –Plichten (**GesG 43) Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten. Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information

und Selbstbestimmung.

Mitwirkung (GesG 44)
Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.
Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.

Aufzeichnungen (GesG 45)
Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.
Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.
Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patienten mit. Sie händigen auf Verlangen die Aufzeichnungen aus oder leiten sie an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter.

Einsicht in die Aufzeichnungen (GesG 46)
Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.
Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

Berufsgeheimnis (GesG 47)
Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.
Sofern der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:

- Auskünfte an die nächsten Angehörigen
- medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

	Aufklärung (GesG 49) Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über: - die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen - die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien - die Risiken und die Nebenwirkungen - die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie - die Kostenfolgen und die Deckung durch die Krankenversicherung. Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschliessend erfolgen. **Einwilligung** (GesG 50) Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden. **Weitere Pflichten** (GesV 20): - einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert - unverzüglich den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von übertragbaren Krankheiten - alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen; - die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, falls sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.
Heilmittel	Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. (HMG 25 IV • VAM 25a)
Werbung	- Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienst

	leistungen informieren - Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen. (GesG 34)
Verfahren	Siehe Unter „Unterlagen“: *Verfahren*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben (GesG 24)
Sanktion	

Homöopathie

Therapie	Homöopathie
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	Zur **selbstständigen** Ausübung: **JA** (GesG 18 IV • 21 / GesV 1 III a), ausser wenn Sie in einer Institution des Gesundheitswesen (Spital, Pflegeheim und –abteilung, oder eine andere Organisation und Einrichtung gemäss KVG) tätig sind (GesG 19) Zur **unselbstständigen** Ausübung: **NEIN** (GesG 19), wenn Sie unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1200 Stunden direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt (GesV 13): - Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden) - Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie. Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Bei Personen mit einem Abschluss in Pharmazie, in einem Beruf der Gesundheitspflege oder mit einem ausländischen Diplom kann das Amt andere Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen, wenn diese gleichwertig sind.

Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig sein - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 24)
Weitere Bemerkungen	**Infrastruktur** über die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit verfügen. (GesG 24) **Persönliche Berufsausübung, Sorgfaltspflicht (GesG 30)** Gesundheitsfachpersonen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung erworben haben. **Vertragsfreiheit** (GesG 31) Den Gesundheitsfachpersonen steht es frei, einen Patienten zu behandeln. **Meldepflicht** (GesG 32) Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden. Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden. **Fortbildungspflicht** (GesG 33) Gesundheitsfachpersonen haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit kontinuierlich fortzubilden. Die Bewilligungsinstanz kann einen Nachweis verlangen. **Grundsätze Patietenrechte und –Plichten (**GesG 43) Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Mitwirkung (GesG 44)
Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.
Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.

Aufzeichnungen (GesG 45)
Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.
Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.
Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patienten mit. Sie händigen auf Verlangen die Aufzeichnungen aus oder leiten sie an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter.

Einsicht in die Aufzeichnungen (GesG 46)
Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.
Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

Berufsgeheimnis (GesG 47)
Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.
Sofern der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:

- Auskünfte an die nächsten Angehörigen
- medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie

	beteiligt sind. **Aufklärung** (GesG 49) Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über: - die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen - die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien - die Risiken und die Nebenwirkungen - die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie - die Kostenfolgen und die Deckung durch die Krankenversicherung. Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschliessend erfolgen. **Einwilligung** (GesG 50) Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden. **Weitere Pflichten** (GesV 20): - einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert - unverzüglich den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von übertragbaren Krankheiten - alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen; - die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, falls sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.
Heilmittel	Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. (HMG 25 IV • VAM 25a)
Werbung	Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre

	Dienstleistungen informieren Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen. (GesG 34)
Verfahren	Siehe Unter „Unterlagen“: *Verfahren*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben (GesG 24)
Sanktion	

Naturheilpraktik

Therapie	Naturheilpraktik
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	Zur **selbstständigen** Ausübung: **JA** (GesG 18 IV • 21 / GesV 1 III a), **ausser wenn** Sie in einer Institution des Gesundheitswesen (Spital, Pflegeheim und –abteilung, oder eine andere Organisation und Einrichtung gemäss KVG) tätig sind (GesG 19) Zur **unselbstständigen** Ausübung: **NEIN** (GesG 19), **wenn** Sie unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
Kantonale Prüfung	NEIN

Ausbildung / Diplom	Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit **mindestens 1700 Stunden** direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt (GesV 14):
	
	- Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden)
	
	- Anamnese, Gesprächsführung mit den Patienten
	
	- Klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differenzialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung
	
	- Therapieformen der Naturheilpraktik auf der Grundlage unter anderem folgender komplementärmedizinischer Methoden:
	
	  o Akupressur
	  o Diätetik
	  o Ernährung

	○ Homöopathie ○ Hydrotherapie ○ Massageverfahren ○ Physikalische Anwendungen von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe ○ Phytotherapie Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während **mindestens sechs Monaten** unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben Bei Personen mit einem Abschluss in Pharmazie, in einem Beruf der Gesundheitspflege oder mit einem ausländischen Diplom kann das Amt andere Ausbildungen in Naturheilkunde ganz oder teilweise anerkennen, wenn diese gleichwertig sind.
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig sein - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 24)
Weitere Bemerkungen	**Infrastruktur** über die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit verfügen. (GesG 24) **Persönliche Berufsausübung, Sorgfaltspflicht (GesG 30)** Gesundheitsfachpersonen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung erworben haben. **Vertragsfreiheit** (GesG 31) Den Gesundheitsfachpersonen steht es frei, einen Patienten zu behandeln. **Meldepflicht** (GesG 32)

	Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden. Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden. **Fortbildungspflicht** (GesG 33) Gesundheitsfachpersonen haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit kontinuierlich fortzubilden. Die Bewilligungsinstanz kann einen Nachweis verlangen. **Grundsätze Patietenrechte und –Plichten (**GesG 43) Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten. Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung. **Mitwirkung** (GesG 44) Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung. Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist. **Aufzeichnungen** (GesG 45) Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten. Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patienten mit. Sie händigen auf Verlangen die Aufzeichnungen aus oder leiten sie an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter. **Einsicht in die Aufzeichnungen** (GesG 46) Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen

und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.
Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

Berufsgeheimnis (GesG 47)
Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.
Sofern der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:

- Auskünfte an die nächsten Angehörigen
- medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

Aufklärung (GesG 49)
Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über:

- die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie
- die Kostenfolgen und die Deckung durch die Krankenversicherung.

Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschliessend erfolgen.

Einwilligung (GesG 50)
Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden.

Weitere Pflichten (GesV 20):

- einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten eine

	ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert - unverzüglich den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von übertragbaren Krankheiten - alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen; - die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, falls sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.
Heilmittel	Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. (HMG 25 IV • VAM 25a)
Werbung	- Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen informieren - Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen. (GesG 34)
Verfahren	Siehe Unter „Unterlagen“: *Verfahren*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben (GesG 24)
Sanktion	

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	Zur selbstständigen Ausübung: **JA** (GesG 18 IV • 21 / GesV 1 III a), **ausser wenn** Sie in einer Institution des Gesundheitswesen (Spital, Pflegeheim und –abteilung, oder eine andere Organisation und Einrichtung gemäss KVG) tätig sind (GesG 19) Zur unselbstständigen Ausübung: **NEIN** (GesG 19), **wenn** Sie unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer : - die Prüfung gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die **interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen** in der Schweiz bestanden hat, **und** - Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während **mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht** ausgeübt haben. Über die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen sowie die Zulassung von bereits praktizierenden Osteopathinnen und Ostepathen entscheidet das Amt unter Berücksichtigung des Reglements der GDK 7.
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig sein - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 24)

Weitere Bemerkungen	- über die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit verfügen. (GesG 24) - Schweigepflicht (GesG 48) **Weitere Pflichten** (GesV 20): - einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert - unverzüglich den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von übertragbaren Krankheiten - alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen; - die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, falls sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.
Heilmittel	Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. (HMG 25 IV • VAM 25a)
Werbung	- Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen informieren - Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen. (GesG 34)
Verfahren	Siehe Unter „Unterlagen“: *Verfahren*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben (GesG 24)
Sanktion	

Traditionelle Chinesische Medizin

Therapie	Traditionelle Chinesische Medizin
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	Zur selbstständigen Ausübung: **JA** (GesG 18 IV • 21 / GesV 1 III a), **ausser wenn** Sie in einer Institution des Gesundheitswesen (Spital, Pflegeheim und –abteilung, oder eine andere Organisation und Einrichtung gemäss KVG) tätig sind (GesG 19) Zur unselbstständigen Ausübung: **NEIN** (GesG 19), **wenn** Sie unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit **mindestens 1500 Stunden** direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt: - Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden) - Anamnese, Feststellung von Krankheiten und Verletzungen sowie anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während **mindestens sechs Monaten** unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig sein

	- physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 24)
Weitere Bemerkungen	- über die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit verfügen. (GesG 24) - Schweigepflicht (GesG 48) **Weitere Pflichten** (GesV 20): - einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert - unverzüglich den Kantonsarzt zu benachrichtigen bei Anzeichen von übertragbaren Krankheiten - alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen; - die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, falls sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.
Heilmittel	Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben. (HMG 25 IV • VAM 25a)
Werbung	- Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen informieren - Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen. (GesG 34)
Verfahren	Siehe Unter „Unterlagen“: *Verfahren*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben (GesG 24)

Sanktion	